§ 83 Finanzrechnung

(1) [1]In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen, die haushaltsunwirksamen Einzahlungen – u. a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Kassenkredite – und haushaltsunwirksamen Auszahlungen – u. a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Kassenkredite – sowie der Zahlungsmittelbestand (Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln) auszuweisen. [2]Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) [1]Die Finanzrechnung ist in Staffelform aufzustellen. [2]Für die Gliederung gilt § 3 entsprechend.

(3) [1]Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Finanzrechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen. [2]Die Ergebnisse sind mit den Planansätzen des Haushaltsjahres zu vergleichen. [3]Die nach § 21 übertragenen Haushaltsermächtigungen sind gesondert auszuweisen.